

*(Fassung: Verkündungsblatt Heft 36 Nr. 4 / 2008 vom 14.07.2008, geändert mit Verkündungsblatt Heft 65 Nr. 5 / 2012 vom 19.07.2012)*

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik an der Universität Hildesheim**

Aufgrund des § 7 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 200) und des § 18 Abs. 7 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich Kommunikations- und Informationswissenschaften gemäß §§ 44 Abs.1 S. 2, 41 Abs. 2 S. 2 NHG, 8 Abs. 5 der Grundordnung folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a)
    - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Studiengang Internationale Fachkommunikation oder einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
    - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,
  - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Bewerberinnen und Bewerber ohne durch Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse der Grundlagen der Technik I und/oder II können zum Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik zugelassen werden mit der Auflage, die Prüfungen in einem oder in beiden der Module nachzuholen.

**Lesefassung**  
**(Stand. 19.07.2012)**

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelorabschlusses nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,1 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist und eine Auswahlprüfung gemäß § 4 Absatz 4 mindestens mit der Note 4,0 bestanden hat, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission im Zulassungsverfahren nach § 4.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird in der Regel geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 3 oder eine vergleichbare Prüfung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. August für das Wintersemester und bis zum 28. Februar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf und beruflicher Werdegang,
- c) eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung endgültig nicht bestanden sind, sowie ggf. eine Erklärung zu Art und Inhalt der nicht bestandenen Prüfung,
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
- e) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

**Lesefassung**  
**(Stand. 19.07.2012)**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. 75 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 3. 25 % der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis einer Auswahlprüfung vergeben. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Auswahlprüfung wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 1, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 2 zugelassen werden, für die Auswahlprüfung nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) beauftragt die Auswahlprüfung gem. § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis der Auswahlprüfung vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis der Auswahlprüfung wie folgt verbessert wird:

Bei einer Auswahlprüfungsnote

von mindestens

2,0 :	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
3,0 :	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
4,0 :	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte.

Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so entscheidet, wenn nicht alle gleichrangigen Bewerber zugelassen werden können, die Auswahlkommission auf Basis eines Losverfahrens über die Zulassung.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zum Ende des jeweiligen Wintersemesters bzw. Sommersemesters zu erbringen. Andernfalls wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

## § 5

### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Informations- und Kommunikationswissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Von den stimmberechtigten Mitgliedern gehören zwei der Hochschullehrergruppe und eines der Mitarbeitergruppe an. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Informations- und Kommunikationswissenschaften nach Gruppen gewählt und vom Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

**Lesefassung**  
**(Stand. 19.07.2012)**

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Festlegung der Prüferinnen und Prüfer für die Auswahlprüfung,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Informations- und Kommunikationswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

**§ 6**  
**Auswahlprüfung**

(1) Die Auswahlprüfung besteht aus zwei Klausuren. Eine Klausur besteht in der Übersetzung eines Textes aus einer der gewählten Fremdsprachen in die Grundsprache (Deutsch), die andere in der Übersetzung eines Textes aus der Grundsprache (Deutsch) in die andere gewählte Fremdsprache nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

(2) Die Auswahlprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Note der bestandenen Auswahlprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Wird eine Klausur von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Klausur aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" ist.

(3) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Auswahlprüfung werden von der Auswahlkommission festgesetzt.

(4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Termin der Auswahlprüfung nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die Auswahlprüfung fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs entsprechend.

**§ 7**  
**Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

**Lesefassung**  
**(Stand. 19.07.2012)**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 4 S. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

**§ 8**

**Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.